Endgültige Bedingungen

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Emission von

bis zu EUR 250.000.000

variabel verzinslichen Hypothekenpfandbriefen, fällig am 23. Januar 2020

begeben als Serie 353/368 Tranche 1 unter dem

Euro 15.000.000.000 Angebotsprogramm

Die Hypothekenpfandbriefe können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder von jeder anderen zum Verkauf der Hypothekenpfandbriefe autorisierten Stelle bezogen werden.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 3. Mai 2013 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010), die "Prospektrichtlinie") darstellt, der "Basisprospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (dieses "Dokument" bzw. die "Endgültigen Bedingungen") enthalten. Der Basisprospekt ist bei der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster, Deutschland kostenlos erhältlich und kann auf der Website: www.wlbank.de eingesehen werden.

Die Programmbedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option IV der Programmbedingungen stellen für die betreffende Serie von Hypothekenpfandbriefen die Bedingungen dar (die "Bedingungen"). Sofern und soweit die Programmbedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Zulassung der Hypothekenpfandbriefe zur Notierung an der Börse Düsseldorf und die Einbeziehung in den Handel der Hypothekenpfandbriefe am regulierten Markt der Börse Düsseldorf wird beantragt werden.

Bedingungen, die die Programmbedingungen komplettieren bzw. spezifizieren:

Die für die Hypothekenpfandbriefe geltenden Bedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Pfandbriefen der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, Bundesrepublik Deutschland (die "Emittentin") ist in Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig Millionen) (der "Gesamtnennbetrag") in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Pfandbriefe (die "Pfandbriefe") im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt (der "Nennbetrag").
- (2) Die Pfandbriefe werden durch einen permanenten Global-Inhaber-Pfandbrief (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System") hinterlegt.
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten des Fiscal Agent trägt.
- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Pfandbriefgläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.
 - Den Pfandbriefgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (5) Im Rahmen dieser Pfandbriefbedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Pfandbriefgläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 (STATUS)

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 3 (VERZINSUNG)

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab dem 23. Januar 2014 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet "Zinszahlungstag" 23. Januar / 23. April / 23. Juli / 23. Oktober
- (2) Wenn ein Zinszahlungstag (mit Ausnahme des letzten Zinszahlungstages) auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 6 (3) definiert) ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.

(3) Der Zinssatz für die Pfandbriefe wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz zuzüglich 0,10 % per annum und wird für jede Zinsperiode 2 Geschäftstage vor dem Beginn jeder Zinsperiode ("Zinsfestsetzungstag") von der Berechnungsstelle ermittelt.

Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet haben.

Zur Klarstellung: Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt mindestens Null.

(4) Der 3-Monats-EURIBOR (der "Referenzzinssatz") ist der am Zinsfestsetzungstag gegen 11.00 Uhr vormittags (Ortszeit Brüssel) auf der Bildschirmseite Reuters EURIBOR01 (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "Bildschirmseite") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte Zinssatz für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode.

Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil der fragliche Zinssatz nicht veröffentlicht wird, oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle ermittelte (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden) arithmetische Mittel der Zinssätze, die fünf von der Berechnungsstelle gemeinsam mit der Emittentin festzulegende Referenzbanken (die "Referenzbanken") am betreffenden Zinsfestsetzungstag führenden Banken für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode nennen.

Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.

Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB.

- (5) Die Berechnungsstelle teilt den für die jeweilige Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jeden Pfandbrief zahlbaren Betrag sowie den maßgebenden Zinszahlungstag unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode, der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System mit. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jeden Pfandbrief zahlbaren Zinsbetrag und den Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § 10 bekannt. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode kann die Berechnungsstelle den zahlbaren Zinsbetrag sowie den Zinszahlungstag nachträglich berichtigen oder andere geeignete Regelungen zur Anpassung treffen, ohne dass es dafür einer gesonderten Bekanntmachung bedarf.
- (6) Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind, der nicht einem oder mehreren vollen Jahren entspricht, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen und auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage.
- (7) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 6 (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 10 bekannt gemacht worden ist.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Pfandbriefe werden am 23. Januar 2020 (der "Fälligkeitstag") zum Nennwert (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG)

Weder die Emittentin noch die Pfandbriefgläubiger sind berechtigt, die Pfandbriefe zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Pfandbriefbedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Pfandbriefen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen eines Pfandbriefs an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Pfandbriefgläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu. Als "Zahlungsgeschäftstag" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.
- (4) Jede Bezugnahme in diesen Pfandbriefbedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Pfandbriefe umfasst:
 - den Nennbetrag der Pfandbriefe.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Die Emittentin haftet nicht für wie auch immer geartete Steuern oder Abgaben, die durch solche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Vereinbarungen erhoben oder auferlegt werden. Den Pfandbriefgläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Pfandbriefgläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Pfandbriefgläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

Sämtliche Zahlungen auf die Pfandbriefe sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt an der Quelle von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder Gebühren abzuziehen oder einzubehalten. In diesem

Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Pfandbriefe beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (FISCAL AGENT, ZAHLSTELLEN; BERECHNUNGSSTELLE)

- (1) Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster ist Fiscal Agent. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf ist Hauptzahlstelle. Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf ist Berechnungsstelle.
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets ein Fiscal Agent vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent zu ernennen. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "Zahlstellen") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (4) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Pfandbriefbedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsstelle. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.
- (5) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin, den Fiscal Agent und alle Pfandbriefgläubiger bindend.
- (6) Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen dem Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen und der Berechnungsstelle einerseits und den Pfandbriefgläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 (BEKANNTMACHUNGEN)

- (1) Die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und, soweit erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht (voraussichtlich Börsen-Zeitung). Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (2) Sofern die Regularien der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.
- (3) Der Text von gemäß diesem § 10 erfolgenden Bekanntmachungen ist auch bei den Zahlstellen erhältlich, die am betreffenden Börsenplatz bestellt sind.

§ 11 (BEGEBUNG WEITERER PFANDBRIEFE, RÜCKKAUF VON PFANDBRIEFEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zu einer einheitlichen Serie von Pfandbriefen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Pfandbrief**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Pfandbriefe ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Pfandbriefe können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder dem Fiscal Agent zur Entwertung übergeben werden.

§ 12 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Pfandbriefbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Pfandbriefbedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Sonstige, nicht in die Bedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle Nicht-Dividendenwerte gelten

Ausgabetag

Ausgabepreis

Wertpapierkennnummer

Common Code

ISIN

Börsennotierung und Zulassung zum

Handel

Handel

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

Lieferung:

Emission

Durchführung

einer

syndizierten

Management- und Übernahmeprovision

Prospektpflichtiges Angebot

Ratings:

23. Januar 2014

100 Prozent des Nennbetrages

A1YC7D

102062078

DE000A1YC7D1

Ja

Börse Düsseldorf (regulierter Markt)

1.100 EUR

Lieferung gegen Zahlung

Nein

0.06 %

Nicht anwendbar

Die Hypothekenpfandbriefe haben folgendes Rating erhalten:

S&P: AAA

Die Ratingagentur ist in der europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen enthalten, die auf der Internetseite

http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht ist.

Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Entfällt

ANNEX Zusammenfassung für die einzelne Emission

Unterschrift für WL BANK AG Westfälls	che Landschaft Bodenkreditbank:
- Oslava	SolioCarons
Durch:	July con
Bevollmächtiater	

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Nicht-Dividendenwerten noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Nicht-Dividendenwerten wird den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Prospekteinleitung verstanden werden.
		Der Anleger sollte bei jeder Entscheidung in die betreffenden Nicht- Dividendenwerte zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen.
		Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
		Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Nicht-Dividendenwerte für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Entfällt. Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts nicht zu.

Abschnitt B - Emittentin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emit- tentin	Die Bank führt die Firma WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank (die "Emittentin"). Der kommerzielle Name der Bank lautet WL BANK.
B.2	Sitz, Rechts- form, Rechts- ordnung, Land der Gründung	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Münster, Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends, die sich auf die Emitten- tin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzern- struktur	Zum Datum dieses Basisprospekts befindet sich die Emittentin unter dem Dach der WGZ BANK Gruppe als eine 90,917 %ige Tochter. Die Emittentin stellt einen wesentlichen Teil der WGZ BANK Gruppe dar. Innerhalb der WGZ BANK Gruppe betätigt sich die Emittentin als Partner der Volksbanken- und Raiffeisenbanken.
B.9	Gewinn- prognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschrän- kungen im Be- stätigungs- vermerk	Entfällt. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 wurden von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PwC") geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanz- informationen	Die folgenden Tabellen enthalten eine Zusammenfassung bestimmter Finanzinformationen über die Emittentin für die Geschäftsjahre 2012 und 2011, jeweils zum Jahresultimo. Die nachstehende Zusammenfassung ist den geprüften Jahresabschlüssen für die Jahre zum 31. Dezember 2012 und 2011 entnommen.
		Zum 31. Dezember 2012 2011 (in Tausend Euro)
		Angaben aus der Jahresbi- lanz Forderungen an Kreditinstitute 4.684.419 4.919.089

Schuldversch	an Kunden nreibungen und rerzinsliche Wertpa-	27.317,047	26.730.562
piere		9.691.566	. 10.650.595
Kreditinstitute	eiten gegenüber eneiten gegenüber	9.583.435	9.485.457
		15.014.626	14.802.684
Verbriefte Ve	rbindlichkeiten	16.452.272	17.838.112
Nachrangige	Verbindlichkeiten	197.339	122.339
Genussrecht	skapital	35.000	35.000
Eigenkapital.		355.084	355.084
Bilanzsumme)	41.837.245	42.838.478

	Zum 31. Dezember		
	2012	2011	
	(in Tause	end Euro)	
Angaben nach § 28 Pfandbriefge-			
setz			
Deckungshypotheken (ohne weitere			
Deckungswerte)	11.024.086	9.994.600	
Kommunaldarlehen (ohne weitere			
Deckungswerte)	19.022.655	21.817.929	
Hypothekenpfandbriefe Überde-			
ckung	1.861.969	1.320.876	
Öffentliche Pfandbriefe Überde-			
ckung	2.391.845	2.316.324	
Control of the Contro			

Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten

Die folgenden Tabellen enthalten die Kapitalausstattung der Emittentin zum 31. Dezember der Jahre 2012 und 2011, die den Anhängen zu den geprüften Jahresabschlüssen für die Jahre zum 31. Dezember 2012 und 2011 entnommen sind.

	Zum 31. Dezen			
Verbindlichkeiten	2012	2011		
	(in Tausend Euro)			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	11.761.428	11.579.618		
Verbriefte Verbindlichkeiten (Beträge, die im Jahr nach dem Bilanzstichtag fällig werden)	4.307.860	3.958.774		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden				
(vor Ablauf eines Jahres fällig)	7.453.568	7.620.844		

		1		
		Langfristige Verbindlichkeiten Verbriefte Verbindlichkeiten (nach	29.288.906 12.144.412	30.546.635 13.879.338
		Ablauf eines Jahres fällig)		,
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden (nach Ablauf eines Jahres fällig)	17.144.494	16.667.297
	7,0	Treuhandverbindlichkeiten	5.043	6.865
	C	Sonstige Verbindlichkeiten	72.139	104.747
		Rechnungsabgrenzungsposten	67.312	56.675
		Rückstellungen	32.195	28.716
		Für Pensionen u.ä. Verpflichtung	21.520	19.154
-		Steuerrückstellungen	161	83
		andere Rückstellungen	10.514	9.479
		,		
			Zum 31. Dezen	nber
		Eigenkapitalausstattung	2012	2011
			(in Tausend Eu	ıro)
		Nachrangige Verbindlichkeiten	197.339	122.339
		Genussrechtskapital	35.000	35.000
		Eigenkapital	355.084	355.084
		gezeichnetes Kapital	85.376	85.376
		Kapitalrücklagen	153.108	153.108
		Gewinnrücklagen	116.600	116.600
		Gesetzliche Rücklagen Andere Gewinnrücklagen	700 115.900	700 115.900
		Cait dam Datum dan latatan yara	fontlighton gonrüft	on Johroock
		Seit dem Datum des letzten verö schlusses zum 31. Dezember 2012 i ven Veränderungen in den Aussichte	nat es keine wesen	tlichen negat
		Seit dem letzten Jahresabschluss z	um 31. Dezember	2012 gab e
*		keine wesentlichen Veränderungen in		
B.13	Aktuelle	Entfällt.		
9	Entwicklungen	Es gibt keine Ereignisse aus der jür	ngsten Zeit der Ges	chäftstätigke
	Ç	der Emittentin, die für die Bewertung Maße relevant sind.		
B.14	Abhängigkeit der Emittentin	Die Beschreibung der Gruppe und ohalb der Gruppe ist unter Punkt B.5 e	W. 100	nittentin inne
1		1 2		
19	von anderen	Zum Datum dieses Basisprospekts	ist dis MOZ DANIC	dia Muttan

		Emittentin sowohl eine Tochtergesellschaft der WGZ BANK im Sinne von § 1 Abs. 7 Kreditwesengesetz (" KWG ") als auch ein verbundenes Unternehmen der WGZ BANK im Sinne von § 17 Abs. 2 Aktiengesetz (" AktG ").			
B.15	Geschäftstätig- keit	Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Vergabe von Immobilienkrediten und Kommunaldarlehen sowie die Ausgabe von Pfandbriefen.			
		Der Schwerpunkt des Immobilienkreditgeschäfts liegt in der Finanzierung wohnwirtschaftlich genutzter Objekte. Im Kommunal- und Staatskreditgeschäft ist die Vergabe von Krediten an den Bund, die Länder sowie Städte und Gemeinden, an inländische Gebietskörperschaften sowie an sonstige, nach dem Pfandbriefgesetz als Deckung für Pfandbriefe verwendbare Schuldner der Schwerpunkt der Aktivität der Emittentin.			
B.16	Wesentliche Aktionäre	Zum Datum dieses Basisprospekt sche Genossenschafts-Zentralba 90,917 % des Grundkapitals der I kapital befindet sich im Besitz de (4,618 %) sowie der Volksbanke Die Beschreibung der bestehen unter Punkt B.18 enthalten.	ank (nachfol Emittentin. Da er Stiftung W n und Raiffe	gend " WGZ as verbleibend Vestfälische La isenbanken (4	BANK") e Grund- andschaft 1,465 %).
and the second second second second second					
B.17	Rating	Die aktuellen Ratings lauten wie fo	olgt:		
B.17	Rating	Die aktuellen Ratings lauten wie fo	Standard & Poor's	Fitch*	=
B.17	Rating	Die aktuellen Ratings lauten wie fo	Standard	Fitch*	
B.17	Rating		Standard & Poor's	Fitch* - -	-
B.17	Rating	Öffentliche Pfandbriefe	Standard & Poor's AAA	Fitch* A+	
B.17	Rating	Öffentliche Pfandbriefe Hypothekenpfandbriefe	Standard & Poor's AAA AAA	-	
B.17	Rating	Öffentliche Pfandbriefe Hypothekenpfandbriefe Langfristige Verbindlichkeiten	Standard & Poor's AAA AAA AA-	- - A+	
B.17	Rating	Öffentliche Pfandbriefe Hypothekenpfandbriefe Langfristige Verbindlichkeiten Kurzfristige Verbindlichkeiten	Standard & Poor's AAA AAA AA- A-1+	- - A+ F1+	
B.17	Rating	Öffentliche Pfandbriefe Hypothekenpfandbriefe Langfristige Verbindlichkeiten Kurzfristige Verbindlichkeiten Ausblick	Standard & Poor's AAA AAA AA- A-1+	- - A+ F1+	

	V	die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs veröffentlich ist.
B.18	Art und Umfang des Beherr- schungs- und Gewinn- abführungs- vertrages	Die WGZ BANK hat zugunsten der Emittentin eine Patronatserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass die WGZ BANK, mit Ausnahme des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren und mittelbaren Anteilsquote dafür Sorge trägt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Ge-
		schäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung ist am 12. Dezember 2011 erfolgt. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in den Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
B.19-1	Juristischer und kommerzieller Name der WGZ BANK	Die Bank führt die Firma WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank. Der kommerzielle Name lautet "WGZ BANK" oder "WGZ BANK – Die Initiativbank".
B.19-2	Sitz, Rechts- form, Rechts- ordnung, Land der Gründung der WGZ BANK	Die WGZ BANK ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Der Sitz der WGZ BANK ist in der Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
B.19-4b	Trends, die sich auf WGZ BANK und die Bran- chen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Der WGZ BANK sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst und die Branchen, in denen sie tätig ist auswirken.
B.19-5	Konzern- struktur der WGZ BANK	Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen.
		Die Tochterunternehmen übernehmen u.a. folgende Funktionen:

		WL BANK, Münster
		Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank ist die größte Konzerntochter der WGZ BANK. Sie ist als Partnerin der Volksbanken und Raiffeisenbanken, vor allem im langfristigen Immobilienkreditgeschäft, tätig. Die Finanzierung wohnwirtschaftlicher Immobilien bildet dabei den Schwerpunkt. Die WGZ BANK ist direkt mit 90,92 % am Grundkapital beteiligt (Stand: 31. Dezember 2012).
		WGZ BANK Ireland, Dublin
		Die WGZ BANK Ireland plc mit Sitz in Dublin ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Sie bietet den Volksbanken und Raiffeisenbanken der regionalen FinanzGruppe Refinanzierungsmittel an und betreibt das internationale Kapitalmarktgeschäft.
		WGZ Immobilien + Treuhand, Münster
		Die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der WGZ BANK. Ihr Angebot "Rund um die Immobilie" umfasst die beratende und opera-
		tive Betreuung von Kommunen, Privatwirtschaft und Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken im Geschäftsgebiet der WGZ BANK. Zentrale Bereiche sind die Baulanderschließung, Hochbau, Gutachtertätigkeit und Gebäudemanagement.
B.19-9	Gewinnpro-	Entfällt.
	gnosen oder -schätzungen der WGZ BANK	WGZ BANK gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.19-10	Beschrän-	Entfällt.
T I	kungen im Be- stätigungs- vermerk bezo- gen auf die WGZ BANK	Die Jahresabschlüsse sowie die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wurden durch PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PwC") geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.19-12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinforma- tionen der WGZ BANK	Die folgende Tabelle wurde nicht geprüft. Die darin enthaltene Zusammenfassung ausgewählter Finanzinformationen des WGZ BANK Konzerns basiert auf den konsolidierten geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK Konzerns für die Jahre zum 31. Dezember 2012 und 2011.

31.12.	2011	2012	Veränder	ung
in Mio.EUR	(IFRS)	(IFRS)		% ¹⁾
Aktiva				
Forderungen an				
angeschlossene Kreditin-				
stitute	15.527	15.615	88	0,6
andere Kreditinstitute	8.913	8.707	-206	-2,3
Kunden	36.483	37.483	1.000	2,7
Handelsaktiva	8.519	9.960	1.441	16,9
Beteiligungs- und Wertpa- pierbestand	22,129	21.969	-160	-0,7
Nach der Equity-Methode	££.1£0	21.003	-100	-0,1
bilanzierte Unternehmen	866	1.010	144	16,6
Zur Veräußerung gehaltene				
Vermögenswerte	132	0	-132	-100,0
Übrige Aktiva	1.376	1.338	-38	-2,8
Passiva		en region (september 14 - between 15 - betwe		
Verbindlichkeiten gegenüber				
angeschlossenen Kredit- instituten	12.805	10,411	-2.394	-18,7
anderen Kreditinstituten	24.339	27.744	3.405	14,0
Kunden	19.936	20,128	192	1,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	26.223	25.333	-890	-3,4
Handelspassiva	5.764	6.592	828	14,4
Zur Veräußerung gehaltene	3.704	0.002	020	14,4
Verbindlichkeiten	69	0	-69	-100,0
Nachrangkapital	830	721	-109	-13,1
Gezeichnetes Kapital	649	649	0	0,0
Rücklagen	2.013	2.348	335	16,6
Anteile in Fremdbesitz	-37	-27	10	-26,1
Konzernbilanzgewinn	50	83	33	64,7
Übrige Passiva	1.304	2.100	796	61,0
Konzernbilanzsumme	93.945	96.082	2.137	2,3
Eventualschulden	781	837	56	7,1
Everitualscriulden	701	301		
Konzerngeschäftsvolumen	94.726	96.919	2.193	2,3
NOTIZETI GEOGRAFICA TOTALITOT				
Derivate - Nominalvolu-				
men -	167.081	182.053	14.972	9,0
Kernkapital	2.710	2.970	260	9,6
Haftende Eigenmittel	2.308	2.387	79	3,4
Gesamtkennziffer (in Prozent)	12,4	13,6		
Ertragslage				
Zinsüberschuss	432	486	54	12,6
Risikovorsorge im Kreditge-				

		Description with a result of the second		£0	4	7 4
		Provisionsüberschuss Ergebnis aus Sicherungszu-	63	59	-4	-7,1
		sammen-hängen	-4	-17	-13	>100,0
		Handelsergebnis	-654	273	927	>100,0
		Finanzanlageergebnis	-23	-19	4	-16,2
		Ergebnis aus nach der Equi- ty-Methode bilanzierte Unter-				
	×	nehmen	10	15	5	49,0
		Verwaltungsaufwendungen	268	279	11	3,9
		Sonstiges betriebliches Ergebnis	23	36	13	60,4
		Operatives Ergebnis	-430	552	982	>100,0
		Steueraufwendungen	-193	171	364	>100,0
		Konzernjahresüberschuss (Vorjahr: -fehlbetrag)	-237	381	618	>100,0
	-	(Voljani, -teribetrag)	-231	301	. 010	7100,0
9		1) Prozentabweichungen basie- ren auf ungerundeten Werten	Million Control Control			
		Seit dem Datum des letzt schlusses zum 31. Dezembe ven Veränderungen in den BANK Gruppe gegeben.	er 2012 hat e Aussichten	s keine w der WGZ	esentlic BANK	hen negati und WGZ
		Seit dem letzten veröffent 31. Dezember 2012 gab es Finanzlage der WGZ BANK	keine wesen	tliche Ver	änderur	
B.19-13	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar.				
,	bezogen auf die WGZ BANK	Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der WGZ BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.				
B.19-14	Abhängigkeit der WGZ BANK von anderen Konzerngesell- schaften	Die Beschreibung der Abhängigkeit der WGZ BANK von anderen Konzerngesellschaften ist unter Punkt B.18 enthalten.				
B.19-15	Geschäftstätig- keit der WGZ BANK	Die WGZ BANK ist ein Kred sengesetzes und bietet sär bank an. Dabei konzentriert s	ntliche Diens	tleistunge	n einer	Universal-
		 Mitgliedsbanken (Volks Regionalen FinanzGrupp 	e),			
		 Firmenkunden (mittelstä Immobilienkunden) sowie 		ernehmen	und g	ewerbliche
		 Kapitalmarktpartner (In- Kunden, Großkun- Kapitalmarktadressen, St 	den eir	nschließlic	:h	stitutionelle staatliche ationen).

		460 (1996) (1996)		
		Die WGZ BANK fungiert als Zer senbanken in Nordrhein-Westfa Koblenz und Trier von Rheinlar sie die regionale FinanzGrupp Wettbewerbsfähigkeit der Mitglauch Anteilseigner der WGZ Bamensziel.	alen sowie in den Re nd-Pfalz. Zusammen e. Die Förderung u liedsbanken, die so ANK sind, ist wesen	egierungsbezirken mit diesen bildet nd Stärkung der wohl Kunden als tliches Unterneh-
		Zur Betreuung dieser Mitgliedsb WGZ BANK mit Niederlassunge Koblenz und Münster vertreten.		
B.19-16	Wesentliche Aktionäre der WGZ BANK	Das Grundkapital der WGZ BANK AG wird von Volks- und Raiffeisenbanken aus der Region (Mitgliedsbanken), anderen Kreditinstituten, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und genossenschaftlichen Unternehmen anderer Rechtsformen sowie sonstigen Aktionären gehalten. Als Aktiengesellschaft mit genossenschaftlicher Ausprägung gewährt jede Aktie eine Stimme, wobei der Aktionär in der Hauptversammlung nur die Stimme aus einer einzigen ihm gehörenden Aktie ausüben darf (Höchststimmrecht, Ein-Mitglied-eine-Stimme-Prinzip), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung dem entgegenstehen. Innerhalb des Aktionärskreises übt faktisch niemand einen beherrschenden Einfluss auf die WGZ BANK aus. Zwar hält die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, fast 90 % der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 3 % der Anteile der WGZ BANK.		
B.19-17	Rating der WGZ BANK	Am 7. November 2012 hat die Ratingagentur Moody's eine Rating- überprüfung vorgenommen. Das Rating wurde von der Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 7, 60322 Frankfurt am Main, ver- antwortet und die WGZ BANK wurde wie folgt bewertet:		
		Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH	*1
	*	Langfristige Verbindlichkeiten (categories Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C):	A1	*
	1	Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1	
	*		*	-

Finanzkraft	
(Kategorien: A, B, C, D, E):	C-
Ausblick	
Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	negativ

Langfristrating A1:

"A" geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Kurzfristrating P-1:

Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Finanzkraftrating: C-

"C" geratete Banken verfügen über eine ausreichend hohe eigene Finanzkraft. In der Regel handelt es sich um Institute mit einer zwar eher eingeschränkten, aber noch immer hochwertigen Geschäftsstruktur. Diese Banken weisen entweder akzeptable finanzielle Fundamentaldaten in einem berechenbaren und stabilen operativen Umfeld oder aber gute finanzielle Fundamentaldaten in einem weniger berechenbaren und weniger stabilen operativen Umfeld auf. Moody's verwendet in den Ratingkategorien unterhalb von "A" zusätzlich ein "+" und oberhalb von "E" zusätzlich ein "-" wo dies angebracht erscheint, um Feinabstufungen zwischen stärkeren und schwächeren Banken innerhalb derselben Kategorie kenntlich zu machen.

Ausblick: negativ

Ein Ratingausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Erteilung oder Änderung eines Ratingausblicks stellt keine Ratingaktion dar, wenn keine Änderung des Ratings selbst erfolgt. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: positive, negativ, stabil und "noch unbestimmt" ("developing", d.h. ereignisabhängig).

Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Die Ratingagentur hat einen Antrag auf Registrierung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt. Die Registrierung, welche die Voraussetzung für eine Geschäftstätigkeit als Ratingagentur in der Europäischen Union ist, erfolgte am 31. Oktober 2011.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gat- tung der ange- botenen Wert- papiere	Die Pfandbriefe (" Pfandbriefe ") werden als nicht-nachrangige Wertpapiere ausgegeben. Die ISIN lautet DE000A1YC7D1, der Common Code lautet 102062078 und die WKN A1YC7D.
C.2	Währung	Die Pfandbriefe werden in Euro begeben.
C.5	Beschrän- kungen für die freie Übertrag- barkeit	Jede Emission von Pfandbriefen wird in Übereinstimmung mit den in der betreffenden Jurisdiktion geltenden Gesetzen, Vorschriften und Rechtsakten sowie den dort anwendbaren Beschränkungen erfolgen. Angebot und Verkauf der Pfandbriefe unterliegen Verkaufsbeschränkungen, insbesondere in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in den Vereinigten Staaten und im Vereinigten Königreich.
C.8	Mit Wertpapie- ren verbundene Rechte, ein- schließlich Rangordnung, einschließlich der Beschrän- kung dieser Rechte	Mit den Teilschuldverschreibungen verbundene Rechte Zinszahlungen Die Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit variablem Zinssatz. Rückzahlung Die Pfandbriefe sehen eine Rückzahlung zum Nennwert am Fälligkeitstag vor. Vorzeitige Rückzahlung Weder die Emittentin noch die Pfandbriefgläubiger sind berechtigt, die Pfandbriefe zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Rangordnung Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen. Vorlegungsfristen, Verjährung Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Pfandbriefen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.

C.9	Zinsen / Rück- zahlung / Ren-	Siehe Ziffer C.8. Zinsen
2	dite / Schuldver- schreibungs- gesetz	Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Gesamtnennbetrages ab 23. Januar 2014 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar.
		Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz zuzüglich 0,10 % per annum und wird von der Berechnungsstelle ermittelt.
		Der Referenzzinssatz ist 3-Monats-EURIBOR.
		Der Mindestzinssatz ist Null.
		Rückzahlung
		Die Pfandbriefe werden am Fälligkeitstag, dem 23. Januar 2020, zum Nennwert zurückgezahlt.
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlung	Nicht anwendbar, Zinszahlungen auf die Pfandbriefe haben keine derivative Komponente.
C.11	Zulassung zum Handel	Regulierter Markt der Düsseldorfer Wertpapierbörse

Abschnitt D - Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben	
D.2	Wesentliche Risiken in Be- zug auf die Emittentin	Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verluste zur Folge haben. Solche Ereignisse können zur Folge haben, dass für bestimmte Risiken kein Versicherungsschutz mehr gegeben wird und daher das Risiko der Emittentin erhöhen.	
		Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnte trotz vorhandener Backup-Systeme und Notfallpläne beträchtlichen finanzi-	

ellen Aufwand und Kundenverluste verursachen, die wiederum zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin führen könnten.

In allen Geschäftsbereichen der Emittentin, insbesondere im Pfandbriefgeschäft und dem damit verbundenen Deckungsgeschäft herrscht starker Wettbewerb. Der Schwerpunkt des Immobilien- und Kommunalkreditgeschäfts der Emittentin liegt in Deutschland, einem Markt, auf dem der Wettbewerbsdruck rapide zugenommen hat. Wenn es der Emittentin nicht gelingen sollte, dem starken Wettbewerb und der Wirtschaftslage in Deutschland und den anderen großen Märkten der Emittentin mit sorgfältiger Schuldnerauswahl und attraktiven und profitablen Produkten und Dienstleistungen zu begegnen, könnte ihre Profitabilität gefährdet sein.

Als Pfandbriefbank ist die Emittentin Bonitätsrisiken ausgesetzt. Zum Jahresende 2010 sind 90 % des Immobilienkreditportfolios im Real-kreditbereich besichert (entspricht 60 % des Beleihungswertes). Sollte die derzeitige Besicherungsquote sinken, wäre die Emittentin höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt.

Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit, veränderte Zinssätze auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigster Ertragsquelle der Emittentin, einer Erhöhung der Zinsausgaben und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität führen. In einigen Geschäftsbereichen der Emittentin können Volatilität oder Seitwärtsbewegungen der Märkte zur Folge haben, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Liquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren. Steigende Zinssätze könnten einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Sinkende Leitzinsen könnten sich u.a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb um Kundeneinlagen auf die Emittentin auswirken. Sinkende Zinssätze können sich auch auf die Begebung von Pfandbriefen oder anderweitige Ausgaben von Schuldtiteln durch die Emittentin nachteilig auswirken.

Sollte sich das Geschäftsumfeld der Emittentin, das Risikoprofil oder die Rentabilität verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagenturen führen. Hierdurch könnten sich die Refinanzierungskosten erhöhen, die Rentabilität und die Wettbewerbssituation verschlechtern.

Die Emittentin unterliegt den allgemeinen Bankrisiken, die einen negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben können. Diese allgemeinen Bankrisiken können einen negativen Einfluss auf die Finanzsituation und Ertragslage haben; der Wert der ausgegebenen Produkte kann sinken.

_		
	*	Die Gruppe ist möglichen Verpflichtungen durch die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ("FATCA") ausgesetzt.
D.3	Wesentliche	Risiken der WGZ BANK
	Risiken in Bezug auf die WGZ BANK und die Wertpapiere	Das Eintreten oder die Realisierung der nachfolgenden Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einschließlich der Fähigkeit der WGZ BANK, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, negativ beeinflussen.
10	papiere	Allgemeine Bankrisiken
		Die WGZ BANK ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt.
, , ,		Wesentliche Risiken der WGZ BANK-Gruppe sind die in den Mindest- anforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) genannten Risi- koarten Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko), Marktpreisrisiko, Liquidi- tätsrisiko und Operationelles Risiko. Darüber hinaus hat der Vorstand auch Beteiligungs-, Reputations- und strategische Risiken für die WGZ BANK und die WGZ BANK-Gruppe als wesentlich festgelegt:
		Adressenausfallrisiko
		Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der WGZ BANK ist.
	12	Marktpreisrisiko
		Das Marktpreisrisiko von Kreditinstituten bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen auf Grund von Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können. Nachteilige Entwicklungen können sich auf Geschäftsvolumen und Ergebnis auswirken.
		Liquiditätsrisiko
r		Das Liquiditätsrisiko (Refinanzierungsrisiko, Marktliquiditätsrisiko) von Kreditinstituten ist insbesondere das Risiko, gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit mangels liquider Mittel nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen zu können.
,	y = 1	Operationelles Risiko
		Operationelle Risiken können insbesondere durch menschliches Verhalten, infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen oder Systemen, durch externe Ereignisse entstehen.
	-	Strategisches Risiko
	*	Unter strategischen Risiken versteht die WGZ BANK eine negative Ergebnisentwicklung in der WGZ BANK bzw. in der WGZ BANK-Gruppe entweder aufgrund strategischer Entscheidungen, die sich in der Zukunft als ergebnismindernd erweisen, oder aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen.

Besondere Bankrisiken

Risiko aus einer Veränderung der Ratings

Eine geänderte Einschätzung der jeweiligen Ratingagenturen könnte insbesondere zu höheren Refinanzierungskosten führen.

Wettbewerbsrisiken

Starker Wettbewerb innerhalb des angestammten Geschäftsgebietes der WGZ BANK oder verstärkter Wettbewerb um die betreuten Kundengruppen könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten führen.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes durch unvorhergesehene Ereignisse oder Höhere Gewalt können zusätzliche Kosten verursachen.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ BANK Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert, die zu unerwarteten Verlusten führen können.

Reputationsrisiken

Unter Reputationsrisiken wird das Risiko verstanden, dass die WGZ BANK durch eine negative Entwicklung ihrer Außenwahrnehmung auf den für sie relevanten Märkten eine Verschlechterung ihrer Geschäftsmöglichkeiten mit der Folge negativer Ergebniswirkungen erfährt.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die mögliche Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen (Patronatserklärungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken "BVR" und dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag) stellen ein Risiko der WGZ BANK dar.

Politische Risiken

Politische Risiken können sich aus außerordentlichen staatlichen Maßnahmen oder politischen Ereignissen wie politischem Aufstand, Revolution oder Krieg ergeben.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Verfahren und Methoden der Bank zur Begrenzung der Risiken könnten nicht voll wirksam sein, da die Risiken sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Risiken bezogen auf die Wertpapiere

Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Nicht-Dividendenwerten eigen sind.

Allgemeine Risiken hinsichtlich des Werts der Nicht-Dividendenwerte und damit zusammenhängende Anlagekosten

Als Mitglied des genossenschaftlichen FinanzVerbunds ist die Emittentin in die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. ("BVR") einbezogen. Auf der Basis ihres Statuts schützt die Sicherungseinrichtung bei den angeschlossenen Instituten ohne betragliche Begrenzung alle Einlagen und nicht nachrangige Schuldverschreibungen von Kunden, die Nichtbanken sind. Jedoch ist die Sicherungseinrichtung eine Institution auf freiwilliger Basis und weder die Inhaber von Nicht-Dividendenwerten, noch die Emittentin, noch die WGZ haben einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung. Daher sollten Investoren beachten, dass es unsicher ist, ob und in welchem Umfang die Sicherungseinrichtung eine Nicht-Zahlung der Emittentin auffangen kann.

Die Ratings der Emittentin spiegeln deren Bonität nach Einschätzung der jeweiligen Ratingagenturen wieder. Bei Veränderungen der jeweiligen Ratings kann dies negativen Einfluss auf den Kurs eines Nicht-Dividendenwertes haben.

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Schuldverschreibungen wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Deutschland sowie – in unterschiedlichem Maße vom Marktumfeld, von Zinssätzen, von Devisenkursen und von Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Markt für den Handel mit den Nicht-Dividendenwerten entwickelt oder aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Nicht-Dividendenwerten oder wird dieser nicht aufrechterhalten, kann sich dies nachteilig auf den Markt- oder Handelspreis der Nicht-Dividendenwerte und die Möglichkeit auswirken, die Nicht-Dividendenwerte zu einem beliebigen Zeitpunkt zu verkaufen.

Die vorzeitige Rückzahlung eines Nicht-Dividendenwertes kann zu negativen Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite führen, und der zurückgezahlte Betrag der Nicht-Dividendenwerte kann niedriger als der vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis sein. In diesem Fall kann ein Teilverlust oder ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten. Darüber hinaus können Anleihegläubiger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Vorzeitigen Rückzahlung vorzeitig ausgezahlt wurden, diese unter Umständen nur mit einer niedrigeren Rendite als derjenigen der gekündigten Nicht-Dividendenwerte anlegen.

Beim Kauf und Verkauf von Nicht-Dividendenwerten fallen neben dem aktuellen Preis der Nicht-Dividendenwerte verschiedene Neben- und Folgekosten (u.a. Transaktionskosten, Provisionen und Depotentgelte) an. Diese Nebenkosten können das Gewinnpotential der Nicht-Dividendenwerte erheblich verringern oder sogar ausschließen.

Einige Mitgliedstaaten der EU, einschließlich der Bundesrepublik

Deutschland, verhandeln derzeit über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer u.a. im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten emittiert werden. Nach dem gegenwärtigen, von der europäischen Kommission vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Einführung der Finanztransaktionssteuer ("RL-Entwurf") sollen ab dem 1.1.2014 u.a. jeder Kauf, Verkauf oder Tausch von Nicht-Dividendenwerten i.H.v. mindestens 0.1 % des vereinbarten Kaufpreises besteuert werden. Der Investor selbst ist - sofern er kein Finanzinstitut im Sinne des RL-Entwurfes ist - nicht Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer, haftet aber gegebenenfalls für die Abführung der Finanztransaktionssteuer oder muss Dritte. ebenfalls für die Steuer haftende, entschädigen. Ferner muss der Investor damit rechnen, dass sich die Belastung mit Finanztransaktionssteuer indirekt auf den Wert der Nicht-Divedendenwerte auswirkt. Die erstmalige Ausgabe der Nicht-Divedendenwerte soll hingegen nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen.

Die Emittentin ist möglicherweise verpflichtet, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ("FATCA") Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Teilschuldverschreibungen geleistet werden, die am oder nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Januar 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf "weitergeleitete Auslandszahlungen" ("foreign passthru payments") anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Bundesregister der Vereinigten Staaten (Federal Register) eingetragen wurden; bzw. auf (ii) Teilschuldverschreibungen geleistet werden, die für U.S Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.

Wird der Erwerb der Nicht-Dividendenwerte mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Nicht-Dividendenwerte oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können.

Zinszahlungen auf die Nicht-Dividendenwerte oder vom Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Nicht-Dividendenwerte realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Anleihegläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen dieser steuerpflichtig ist, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Anleihebedingungen unterliegen deutschem Recht. Für Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Gesetzeslage oder der Verwaltungspraxis in Deutschland nach dem Datum dieses Prospekts wird keinerlei Haftung übernommen.

Zahlungsrisiken

Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Pfandbriefen zum Kaufzeitpunkt nicht bestimmen.

Die Bedingungen für Pfandbriefe werden weder ein Kündigungsrecht (Event of Default) noch ein Anleihegläubigerkündigungsrecht (Noteholder Put Option) enthalten. Weiterhin werden in Fällen der Auferlegung einer Quellensteuer oder der Einbehaltung in Form von gemäß den Schuldverschreibungen auf Zinszahlungen erhobenen Steuern keine zusätzlichen Beträge an die Investoren gezahlt werden, so dass Investoren Zinszahlungen abzüglich solcher Quellensteuern oder Einbehaltungen erhalten werden.

Risiken in Bezug auf die Einführung eines künftigen Sanierungsund Abwicklungsregimes für Kreditinstitute

Aufbauend auf Reformmaßnahmen, die das Financial Stability Board (Effektive Abwicklung von Systemrelevanten Banken) und der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel III) entwickelt haben, hat die Europäische Kommission am 6. Juni 2012 den Entwurf einer Richtlinie für Rahmenbedingungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – Entwurf der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung (dieser Entwurf wird im Folgenden als der "RRD-Entwurf" bezeichnet) veröffentlicht.

Gemäß dem RRD-Entwurf sollen den für die Abwicklung zuständigen Behörden die notwendigen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, mithilfe derer sie diejenigen Institute abwickeln können, die die maßgeblichen Abwicklungsvoraussetzungen erfüllen.

Diese Abwicklungsinstrumente beinhalten ein "bail-in"-Instrument, das den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglicht, die Ansprüche unbesicherter Gläubiger eines in die Krise geratenen Instituts abzuschreiben und Fremdkapitalforderungen ohne Zustimmung der Gläubiger in Eigenkapital umwandeln zu können.

Die für die Abwicklung zuständigen Behörden werden darüber hinaus mit der Kompetenz ausgestattet, "relevante Kapitalinstrumente" (wozu nachrangige Schuldverschreibungen zählen können) abzuschreiben, bevor Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden, falls und sobald ein oder mehrere spezifische Umstände vorliegen; solche Umstände beinhalten, unter Anderem, die Feststellung der für die Abwicklung zuständigen Behörde, dass das Institut die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, und die Feststellung der für die Abwicklung zuständigen Behörde, dass das Institut den Status der "Nicht- Fortführbarkeit" (nonviablity) erreicht hat.

Die Regelungen des RRD-Entwurfes müssen, sobald sie verabschiedet worden sind, noch ins deutsche Recht umgesetzt werden, bevor sie direkt auf die Emittentin anwendbar sind. Eine solche Umsetzung kann auch durch zwischenzeitliche Änderung der deutschen Insolvenzordnung erfolgen.

Der RRD-Entwurf liegt jedoch noch nicht in endgültiger Fassung vor und es ist demnach noch nicht möglich, die vollständigen Auswirkungen des RRD-Entwurfs oder einer deutschen Gesetzgebung, die die Vorschriften des RRD-Entwurfes umsetzt, umfassend zu bewerten.

Sollten die Bestimmungen des RRD-Entwurfs oder ähnliche Bestimmungen in Kraft treten und ins deutsche Recht umgesetzt werden, könnten sie die Rechte der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) stark beeinflussen und im Fall der Nicht-Fortführbarkeit (non-viablity) oder einer Abwicklung der Emittentin den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben. Wenn diese Bestimmungen nach Auffassung des Marktes möglicherweise auf die Emittentin anwendbar werden, könnte dies den Marktwert der Teilschuldverschreibungen (mit Ausnahme von Pfandbriefen) bereits verringern, bevor die Emittentin tatsächlich den Status der Nicht-Fortführbarkeit (non-viablity) oder Abwicklung erreicht hat.

Risiken in Bezug auf die Patronatserklärung

Die von der WGZ BANK zugunsten der Emittentin abgegebene Patronatserklärung stellt keine Garantie dar. Daher resultieren aus ihr keinerlei unmittelbare Zahlungsansprüche seitens der Inhaber der Nicht-Dividendenwerte gegen die WGZ BANK im Fall einer Unfähigkeit der Emittentin, unter den Nicht-Dividendenwerten fällige Zahlungen zu leisten. Es besteht keine Garantie, dass die WGZ BANK auch in Zukunft Mehrheitsaktionärin der Emittentin bleiben wird, und dementsprechend dass es weiterhin eine Patronatserklärung seitens der WGZ BANK zugunsten der Emittentin geben wird.

Abschnitt E - Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweck- bestimmung der Erlöse	Das Angebot dient der Emittentin zur Refinanzierung ihres Aktivgeschäfts.
E.3	Angebots- konditionen	Ausgabepreis: 100 Prozent des Nennbetrages Mindeststückelung: EUR 1.000

E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Nicht anwendbar. Soweit der Emittentin bekannt ist, liegen bei keiner Person, die bei dem Angebot der Pfandbriefe beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen Einfluss auf die Teilschuldverschreibungen haben könnten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Die geschätzten Gesamtkosten aus der Begebung der Pfandbriefe (einschließlich der Kosten für die Zulassung zum Handel an der Börse Düsseldorf) in Höhe von EUR 1.100 werden von der Emittentin getragen. Wenn ein potentieller Käufer die Pfandbriefe von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potentiellen Käufer zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beinhalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.